

# **Satzung Turn- und Sportverein Germania Helmstedt von 1849 e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Germania Helmstedt von 1849 e.V.“. Er ist am 12. Mai 1849 gegründet worden, hat seinen Sitz in Helmstedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.) Die Farben des Vereins sind „blau-weiß“.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

- 1.) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird erreicht durch unterschiedliche Angebote in den Abteilungen.
- 2.) Die Vereinsmitglieder nehmen an regelmäßigem Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
- 3.) Für die angebotenen Sportarten übernimmt der Verein das Bereitstellen der für die sportliche Betätigung erforderlichen Sportgeräte und Übungsstätten, das Anstellen oder Ausbilden von Personen, die den Sport- und Übungsbetrieb sachgemäß leiten und das Ergreifen weiterer Maßnahmen zur Förderung der Sportbetätigung.
- 4.) Der Verein bietet innerhalb der Abteilung Gesundheitssport die Bereiche Präventions- und Rehabilitationssport sowie Funktionstraining an. Diese Maßnahmen werden nach den jeweils gültigen Vereinbarungen und Verträgen mit den Kostenträgern auch für Nichtmitglieder angeboten.
- 5.) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 6.) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 7.) Eine Durchführung der Sitzungen und Versammlungen auf elektronischem Weg ist zulässig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dies gilt ebenfalls für Mittel des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Gliederung**

Alle im Verein geführten Abteilungen werden in der Haushaltsführung als unselbstständige Abteilungen geführt.

### **§ 5 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie der Fachverbände, für die im Verein Abteilungen bestehen. Er regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Verbände seine sportlichen Angelegenheiten selbstständig.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

## **§ 7**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller-/in die Delegiertenversammlung kontaktieren. Diese entscheidet endgültig.  
Durch die Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied nach der Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimmrecht.
- 2.) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 3.) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals zulässig. Bei Minderjährigen durch die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

- 4.) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 5.) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden und begründet werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung bestimmt. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 2.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Alle Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- 3.) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- 4.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen im Bankeinzugsverfahren verpflichtet.

## **§ 11 Vereinsorgane**

- 1.) Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§12), die Mitgliederversammlung (§ 14) und die Delegiertenversammlung (§ 15).
- 2.) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 3.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

## **§ 12 Vorstand**

- 1.) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden mindestens drei und maximal fünf Personen. Der geschäftsführende Vorstand benennt aus seinen Mitgliedern heraus eine-/n Vorstandssprecher-/in. Diese-/r koordiniert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Sitzungen. Ebenso legt der geschäftsführende Vorstand die Zuständigkeitsbereiche fest, insbesondere Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Platzangelegenheiten und Sportbetrieb.
- 2.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt. Eine Ausnahme bilden gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzungen. Hier wird der Verein von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Kassengeschäfte verantwortlich.
- 4.) Des Weiteren können bis zu fünf Personen als Beisitzer gewählt werden. Sie bilden mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand des Vereins.
- 5.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Delegierten- und Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandssprechers-/in.  
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Vorstandssprecher-/in zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

- 6.) Der Vorstand darf ohne Zustimmung der Delegiertenversammlung kein Darlehen in Höhe von über 50.000 € aufnehmen.
- 7.) Zur Erledigung von Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberufliche Beschäftigte anzustellen. Dazu ist eine detaillierte Arbeitsanweisung erforderlich.
- 8.) Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Abteilungsleiter-/innen-Versammlung einladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Im Eilfall kann sie auf eine Woche verkürzt werden.

### **§ 13 Amtsdauer**

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für besondere Vereinsangelegenheiten, die ihr von der Delegiertenversammlung oder nach § 14 Absatz 3 zur Entscheidung zugewiesen werden, für die Änderung des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nur einzuberufen, wenn Entscheidungen über Fragen nach § 20 zu treffen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu den Beschlüssen über die Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder erforderlich.
- 3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens erfolgen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 15 Delegiertenversammlung**

- 1.) Die Delegiertenversammlung ist die Zusammenkunft der Mitgliedervertreter. Sie ist mit Ausnahme der im § 14 für die Mitgliederversammlung genannten Zuständigkeiten das oberste Organ des Vereins, welches durch seine Entscheidungen das Vereinsleben unmittelbar gestaltet.
- 2.) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Die Delegiertenversammlungen sind vereinsöffentlich. Sie sind darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Delegierten der Abteilungen die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Sie wird von dem/der Vorstandssprecher/-in geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Delegierten beschlussfähig.
- 3.) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Kassenprüfern, den Ehrenmitgliedern und den gewählten Delegierten der Abteilungen.
- 4.) Die Abteilungen wählen entsprechend ihrer vom Vorstand zum Jahresbeginn festgestellten Mitgliederzahl für je angefangene 30 Mitglieder einen Delegierten, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss. Jedes Mitglied darf nur in einer Abteilung sein Stimmrecht ausüben. Die Delegierten werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Delegierte darf nur eine Abteilung vertreten und hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- 5.) Der Delegiertenversammlung obliegt:
  - a) Feststellung der Stimmberechtigten
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen
  - e) Beschlussfassung über den Haushalt
  - f) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen – Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erfolgen
  - g) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung
  - h) von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen – dieses ist von dem/der Versammlungsführer/-in sowie dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und auf der nächsten Versammlung zu genehmigen
  - i) Beschlussfassung über die Finanzordnung

- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - l) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
  - m) Beschlussfassung über Anträge
  - n) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten
- 6.) Für die außerordentlichen Delegiertenversammlungen gelten dieselben Bestimmungen wie für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

## **§ 16 Abteilungen**

- 1.) Für jede im Verein betriebene Sportart werden Abteilungen gebildet. Sie wählen einen Vorstand nach Maßgabe des § 12, Nr. 1. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abteilungsversammlung muss jährlich einberufen werden.
- 2.) Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung in ihrer Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden und den Spielbetrieb zu organisieren und durchzuführen sowie die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins in ihrer Sportart zu verwirklichen. Davon abgesehen sind sie dem Vorstand in ihrer vereinsinternen Arbeit verantwortlich. Die Abteilungsleiter und ihre Mitarbeiter können vom Vorstand zu Sitzungen zwecks Berichterstattung, Beratung oder Besprechung eingeladen werden.

## **§ 17 Kassenprüfung**

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Ausnahme bildet die Wahl nach Inkrafttreten der Satzung: hier wird ein/-e Prüfer/-in für ein Jahr, der/die andere für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer/-innen haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll festzuhalten haben. Hierüber ist in der nächsten Delegiertenversammlung zu berichten.

## **§ 18 Vereinsordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 19 Datenschutz**

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
  - a) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - b) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - c) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - d) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - e) das Widerspruchsrecht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - f) das Recht auf Artikel 21 DS-GVO
  - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4.) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach der Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung:
  - a) an die Stadt Helmstedt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.04.2022 beschlossen worden.

Helmstedt, \_\_\_\_\_